

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für
 Verkehr, Innovation und Technologie
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

1310N-94/ME


Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
 In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

LAD1-VD-18851/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug
 210.813/2-II/Sch1-2003

Bearbeiter
 Mag. Gundacker

(0 27 42) 9005
 Durchwahl
 14171

Datum
 4. Nov. 2003

Betrifft

Bundesbahnstrukturgesetz 2003, ÖBB-Dienstrechtsgesetz und Änderungen des Bahnbe-
 triebsverfassungsgesetzes, des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Angestelltengesetzes
 und des ASVG

4. Nov. 2003

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom beschlossen, zum
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbahngesetz 1992, das Schieneninfra-
 strukturfinanzierungsgesetz, das Hochleistungstreckengesetz und das Bundesgesetz zur
 Errichtung einer „Brenner Eisenbahn GmbH“ geändert werden (Bundesbahnstrukturgesetz
 2003), sowie zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz zur Neu-
 ordnung des Dienstrechtes der Österreichischen Bundesbahnen und deren Rechtsnach-
 folge-Unternehmen erlassen wird (ÖBB-Dienstrechtsgesetz – ÖBB-DRG), mit dem das
 Bahnbetriebsverfassungsgesetz aufgehoben wird, und mit dem das Arbeitsverfassungs-
 gesetz, das Angestelltengesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert
 werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzlich:

Die vorgesehene ÖBB-Umstrukturierung und die diesem Vorhaben zugrunde liegenden
 Ziele lassen auf eine weitere Verschärfung der finanziellen Situation im öffentlichen

- 2 -

Personennahverkehr, hier im Speziellen im schienengebundenen Personennahverkehr, schließen.

In den Erläuterungen ist vermerkt, dass jährlich rund 1 Mrd. Euro Kosteneinsparungen durch die Umstrukturierungsmaßnahmen ermöglicht werden sollen. Diese Entwicklung lässt befürchten, dass diese Einsparungsmaßnahmen nicht allein durch effizientere Betriebsführung erbracht werden können, sondern auch durch Maßnahmen, die vor allem die Gebietskörperschaften Länder und Gemeinden stark treffen würden. Das wären zum Beispiel Maßnahmen zur Regionalisierung von Schienenstrecken („Verlängerung der Regionalbahnen“), allerdings ohne Übertragung ausreichender Mittel, die Reduktion von Verkehrsleistungen oder erhöhte Zuschussforderungen zu den Betriebsleistungen (z. B. Forderungen zur Aufstockung bestehender Verkehrsdienstverträge).

Als weiteres Potential für steigende Kosten kann die Ankündigung der Erhöhung des Infrastrukturbenützungsentgeltes (IBE – „Anhebung auf europäisches Niveau“, siehe Seite 20) gesehen werden. Gemäß dem Bundesgesetz für den öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr (ÖPNRV-G 1999) sind Länder und Gemeinden für die Planung von Verkehrsleistungen und den Abschluss von Verträgen über die Bestellung von Verkehrsdienstleistungen zuständig. Bei einer Erhöhung des IBE wäre eine damit verbundene Preissteigerung von Verkehrsdienstleistungen zu erwarten und damit erhöhte Kosten bei der Bestellung von Verkehrsdiensten.

Generell ist die Streichung der unbegrenzten Kostendeckungspflicht des § 2 Bundesbahngesetz 1992 durch den Bund (automatische Verlustabdeckung) und deren Umstellung auf die Finanzierung durch zeitliche begrenzte Zuschüsse und Haftungszusagen des Bundes als problematisch zu sehen, da dadurch eine Finanzierungssicherheit seitens des Bundes nicht mehr gegeben ist. Ein weiteres Zurückziehen des Bundes aus der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs nach Ablauf von Verträgen würde damit automatisch verstärkten Druck auf die Länder zur Mitbeteiligung an der Finanzierung von Verkehrsleistungen bedeuten.

Die NÖ Landesregierung verlangt daher im Fall der Verwirklichung der vorliegenden Gesetzesentwürfe eine Abgeltung der allenfalls als Folgewirkung entstehenden Mehraufwendungen.

- 3 -

Überdies wäre nach Ansicht der NÖ Landesregierung dafür Vorsorge zu treffen, dass es durch die beabsichtigten Maßnahmen zu keiner wesentlichen Anhebung der Tarife in Personen- und Güterverkehr und somit zu keiner Wettbewerbsverzerrung von der Schiene zugunsten der Straße kommt. Schließlich sollte auch auf die Verfassungsmäßigkeit der vorgesehenen arbeitsrechtlichen Maßnahmen Bedacht genommen und dies entsprechend dokumentiert werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbahngesetz 1992, das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz, das Hochleistungsstreckengesetz und das Bundesgesetz zur Errichtung einer „Brenner Eisenbahn GmbH“ geändert werden (Bundesbahnstrukturgesetz 2003):

1. Zu Art. 1 Z. 5 (§ 14):

Hier ist unklar, wem die vorgesehenen Leistungen anzubieten sind. Eine Klarstellung wäre erforderlich.

2. Zu Art. 1 Z. 5 (§ 20 Abs. 2):

Die festgelegte Pflicht zur Zusammenarbeit – unabhängig vom Beteiligungsverhältnis der ÖBB an Gesellschaften – ist sachlich nicht gerechtfertigt und sollte überdacht werden.

3. Zu Art. 1 Z. 5 (§ 22 Abs. 2):

Hier ist unklar, wie die vorgesehenen Kosten zu ermitteln sind bzw. ob dadurch Gesellschaften, an denen die ÖBB beteiligt sind, belastet werden.

Eine Präzisierung wäre erforderlich.

4. Zu Art. 1 Z. 5 (7. und 8. Hauptstück):

Nach den Bestimmungen des 7. und 8. Hauptstückes bleibt unklar, wer nun Eigentümer der Schieneninfrastruktur ist und von wem gegebenenfalls Schieneninfrastruktur von Dritten erworben oder gepachtet werden kann.

Eine Klarstellung dieses wesentlichen Punktes wäre unbedingt erforderlich.

- 4 -

5. Zu Art. 1 Z. 5 (§ 35 Abs. 1, § 35 Abs. 2, § 35 Abs. 3, § 54 Abs. 3, § 54 Abs. 7):

Auf die Schreibfehler in diesen Punkten wird hingewiesen.

6. Zu Art. 2 Z. 7 (§ 6):

Hier ist unklar, ob und inwieweit andere Gebietskörperschaften zur Kostentragung mitverpflichtet werden können. Eine Klarstellung wäre erforderlich.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

- 5 -

LAD1-VD-18851/003

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

